

Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual)

(Verfahrensregeln HBV-Individual)

Version 2.0

Stand: 22. November 2020

Versionsüberblick

| Datum | Version | Anmerkungen |
|--------------------|---------|---|
| 7. November 2011 | 1.0 | Neuerstellung nach Aufhebung der Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank |
| 23. September 2013 | 1.1 | Allgemeines Update |
| 17. November 2014 | 1.2 | Erweiterung des Leistungsangebotes um die Einlieferung von „Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format mit IBAN und BIC“ |
| 1. Januar 2016 | 1.3 | Einstellung des Leistungsangebotes „AZV-Überweisungen“ für KI und Zusammenfassung der verbleibenden Einreichungsmöglichkeiten über US-Dollar-Währungskonten unter der Zahlungsart „Taggleiche US-Dollar-Überweisung“ |
| 25. April 2016 | 1.4 | Bereitstellung von Zahlungsinformationen für im XML-Format (pain.001) eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen mittels camt.054 |
| 20. November 2016 | 1.5 | Schemawechsel bei der Einlieferung Taggleicher Euro-Überweisungen im XML-Format mit IBAN und BIC |
| 19. November 2017 | 1.6 | Implementierung des Standardformates, Wegfall der „BBk-TG-Datei“, Einführung von Implementierungshilfen (DK-TVS), EU-Geldtransferverordnung |
| 14. Mai 2018 | 1.7 | Optionale Angabe des BICs des ZDL des Zahlers bei im XML-Format eingelieferten Taggleichen Euro-Überweisungen in EU-/EWR-Staaten; Entgeltteilung bei Zahlungen innerhalb EU/EWR; Wegfalls BBk-DTA-Format |
| 18. November 2018 | 1.8 | DTAZV-Format: <ul style="list-style-type: none"> Mitgabe eines zwischengeschalteten ZDL in Feld T 20 → Ziffer 4.1 (3) und 4.2 (3) Information über nicht verarbeitungsfähige Zahlungen / Dateien → Ziffer 2.4.1 |

Versionsüberblick

| Datum | Ver- sion | Anmerkungen |
|-------------------|--------------|--|
| 17. November 2019 | 1.9 | Einführung des DK TVS pain.001.001.03_GBIC_3 und DK-TVS pain.002.001.03_GBIC_3 lt. Anlage 3 DFÜ-Abkommen Version 3.3 Einführung IBAN-only für sonstige Staaten/Gebiete im SEPA-Raum |

Referenzdokumente

| | Ersteller | Dokument |
|---|-------------------------------|---|
| 1 | Deutsche Bundesbank | Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB/BBk) |
| 2 | Die Deutsche Kreditwirtschaft | Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen) |
| 3 | Die Deutsche Kreditwirtschaft | Anlage 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten gemäß DFÜ-Abkommen) (Anlage 1 DFÜ-Abkommen) http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de |
| 4 | Die Deutsche Kreditwirtschaft | FinTS-Spezifikation http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de |
| 5 | Deutsche Bundesbank | Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) |
| 6 | Deutsche Bundesbank | Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Zahlungsdienstleistern mit Bankleitzahl |
| 7 | Deutsche Bundesbank | Besondere Bedingungen für die Anwendung onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen Giro) bzw. mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen Giro) |
| 8 | SWIFT | SWIFT General Terms and Conditions |
| 9 | SWIFT | SWIFT User Handbook |

Glossar

| Begriff | Erläuterung |
|------------------|---|
| AGB/BBk | Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank |
| BBk-SWIFT-Format | Bundesbankspezifisches Datenformat (ehemals EÖ-Format) |
| BIC | Business Identifier Code (ISO 9362) |
| BLZ | Bankleitzahl |
| Camt | Cash Management Datei (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle) |
| DFÜ | Datenfernübertragung |
| DK | Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK); vormals ZKA (Zentraler Kreditausschuss) |
| DTA | Datenträgeraustausch-Verfahren |
| DTAZV | Standardformat der DK für Auslandszahlungen |
| EBA Clearing | Clearingsystem der Euro Banking Association |
| EBICS | Electronic Banking Internet Communication Standard |
| EKI | Elektronische Kontoinformation |
| EPC | European Payments Council |
| EU | Europäische Union |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) |
| FinTS | Financial Transaction Services (Zugangssystem der Deutschen Bundesbank für das Online-Banking) |
| GBIC | German Banking Industry Committee – engl. Bezeichnung für Die Deutsche Kreditwirtschaft |
| HAM | Home Accounting Module der TARGET2-Gemeinschaftsplattform |
| HAM-Konto | Girokonto im HAM |
| HBV | Hausbankverfahren |
| HBCI | Homebanking Computer Interface |

| | |
|----------------|--|
| HBV-Individual | Komponente zur Abwicklung von Taggleichen Euro- und US-Dollar-Überweisungen sowie AZV-Überweisungen innerhalb des Hausbankverfahrens |
| IBAN | International Bank Account Number (ISO 13616) |
| ISO | International Organisation for Standardisation |
| KBS | Kundenbetreuungsservice |
| MT | Message Typ, Nachrichtentyp (SWIFT) |
| Pain | Payment Initiation - XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Kunde und Bank |
| PM | Payments Module (Zahlungsverkehrsmodul der TARGET2-Gemeinschaftsplattform; enthält ebenfalls Kontoführungsfunktionalitäten) |
| PM-Konto | Girokonto im PM |
| RMA | Relationship Management Application; an der SWIFT-Schnittstelle angesiedelte Anwendung zur Verwaltung der Beziehungen zu anderen SWIFT-Teilnehmern |
| SCT | SEPA Credit Transfer |
| SEPA | Single Euro Payments Area |
| SWIFT | Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication |
| TARGET2 | 2. Generation des Echtzeit-Bruttozahlungssystems des Eurosystems; Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer |
| TVS | Technical Validation Subset |
| XML | Extensible Markup Language |
| XSD | XML-Schema-Definition |
| ZAG | Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz |

INHALT

| | |
|---|-----------|
| REFERENZDOKUMENTE | 4 |
| GLOSSAR | 5 |
| 1 ALLGEMEINES | 8 |
| 1.1 EINLEITUNG | 8 |
| 1.2 KUNDENSTRUKTUR / KOMMUNIKATIONSVERFAHREN / BEGRIFFSABGRENZUNGEN | 8 |
| 1.3 GELTUNG | 9 |
| 1.4 LEISTUNGSUMFANG | 10 |
| 1.5 GESCHÄFTS- / FEIERTAGE | 10 |
| 1.6 ZULASSUNG ZUM VERFAHREN | 11 |
| 1.7 ANSPRECHPERSON FÜR NACHFRAGEN / SYSTEMSTÖRUNGEN | 12 |
| 1.8 BACKUP-VERFAHREN | 12 |
| 1.9 ZWEITAUSFERTIGUNGEN / NACHFRAGEN | 12 |
| 1.10 DOKUMENTATION | 12 |
| 1.11 ENTGELTE | 12 |
| 1.12 ÄNDERUNGEN | 13 |
| 2 ELEKTRONISCHE EINLIEFERUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN | 14 |
| 2.1 ZAHLUNGSVORGÄNGE | 14 |
| 2.2 EINLIEFERUNGS- UND ANNAHME(SCHLUSS)ZEITEN | 16 |
| 2.3 BESONDERE BELEGUNGSREGELN | 17 |
| 2.3.1 ENTGELTREGELUNG | 17 |
| 2.3.2 ANGABEN ZUM ZAHLUNGSDIENSTLEISTER DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS | 18 |
| 2.4 PRÜFUNG UND VERBUCHUNG DER EINLIEFERUNGEN, AUSFÜHRUNG | 18 |
| 2.4.1 PRÜFUNG DER EINLIEFERUNGEN | 18 |
| 2.4.2 VERBUCHUNG | 20 |
| 2.4.3 AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN | 21 |
| 2.4.4 DECKUNG VON ZAHLUNGEN | 23 |
| 2.5 BESONDERHEITEN BEI DER EINLIEFERUNG VON EURO-LIQUIDITÄTSÜBERTRÄGEN DURCH EINLAGENKREDITINSTITUTE | 24 |
| 2.6 EINLIEFERUNG HOHER STÜCKZAHLEN | 26 |
| 2.7 BESONDERE GESETZLICHE VORGABEN | 27 |
| 2.7.1 AUßENWIRTSCHAFTSVERORDNUNG | 27 |
| 2.7.2 EU-GELDTRANSFERVERORDNUNG | 27 |
| 3 ELEKTRONISCHE AUSLIEFERUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN | 28 |
| 3.1 GRUNDSÄTZLICHES | 28 |
| 3.2 BEREITSTELLUNG / AUSLIEFERUNG ÜBER EBICS | 28 |
| 3.3 AUSLIEFERUNG IM ONLINE-BANKING ÜBER FINTS | 29 |
| 3.4 AUSLIEFERUNG ÜBER SWIFTNET FIN | 29 |
| 3.5 GUTSCHRIFT VON ZAHLUNGEN | 30 |
| 3.6 AVISIERUNG VON ZAHLUNGEN | 30 |
| 4 WEITERLEITUNG VON ZAHLUNGEN | 31 |
| 4.1 WEITERLEITUNG VON TAGGLEICHEN EURO-ÜBERWEISUNGEN | 31 |
| 4.2 WEITERLEITUNG VON AZV-ÜBERWEISUNGEN | 35 |
| 4.3 HBV-INDIVIDUAL-INTERNE LEITWEGSTEUERUNG FÜR EINGEHENDE ZAHLUNGEN | 36 |

ANLAGE

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Komponente HBV-Individual des Hausbankverfahrens (HBV) der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bundesbank) dient der Abwicklung von

- Taggleichen Euro-Überweisungen im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten gemäß Abschn. IV Unterabschn. C Nr. 1 AGB/BBk
- Euro-Liquiditätsüberträgen zulasten von Dotationskonten gemäß Abschn. III Unterabschn. D Nr. 1 AGB/BBk
- AZV-Überweisungen in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten, die auf im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währungen lauten, gemäß Abschn. IV Unterabschn. D AGB/BBk
- Taggleichen US-Dollar-Überweisungen gemäß Abschn. X Unterabschn. C Nr. 5 AGB/BBk.

1.2 Kundenstruktur / Kommunikationsverfahren / Begriffsabgrenzungen

(1) Im unbaren Zahlungsverkehr unterscheidet die Bundesbank zwischen

- Kreditinstituten i. S. d. Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sog. Einlagenkreditinstitute), für die die Bundesbank PM-, HAM- und Dotationskonten führt und die Teilnehmer an den Zahlungsverkehrssystemen der Bundesbank sein können (Abschn. II und III AGB/BBk), sowie
- sonstigen Kontoinhabern (Abschn. IV AGB/BBk). Der Begriff „sonstige Kontoinhaber“ umfasst Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 ZAG (Zahlungsdienstleistungsgesetz), Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG), öffentliche Verwaltungen und in privater Rechtsform betriebene Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnehmen oder Zahlungen für öffentliche Verwaltungen abwickeln, sowie karitative Einrichtungen.

(2) Für die Kommunikation mit dem HBV-Individual stehen den Kunden der Bundesbank die Kommunikationsverfahren EBICS, Online-Banking über FinTS (nur für sonstige Kontoinhaber, die keine Bankleitzahl führen) sowie SWIFT(Net FIN) (nur für Einlagenkreditinstitute und sonstige Kontoinhaber, die eine Bankleitzahl führen und über SWIFTNet FIN adressiert werden können) zur Verfügung.

Kunden, die über EBICS kommunizieren, werden als EBICS-Teilnehmer bezeichnet. Kunden, die im Online-Banking über FinTS einreichen, werden als FinTS-Teilnehmer und Kunden, die SWIFT(Net FIN) nutzen, als SWIFT-Teilnehmer bezeichnet.

(3) Der Begriff „AZV-Überweisung“ umfasst gemäß Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 1 Abs. 2 b) AGB/BBk Zahlungen in den Währungen, die im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ (Merkblatt II, AGB/BBk) aufgeführt sind. AZV-Überweisungen werden usancegemäß, d. h. mit zweitägiger Valuta, ausgeführt (Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 1 AGB/BBk). Aus dem Ausland eingehende AZV-Überweisungen zu Gunsten eines bei der Bank geführten Euro-Kontos führt die Bank am selben Geschäftstag aus (Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 10 Abs. 2 Satz 3 AGB/BBk).

(4) Der Begriff „Taggleiche US-Dollar-Überweisung“ umfasst auf US-Dollar lautende Zahlungen zu Lasten bzw. zu Gunsten eines bei der Bank geführten US-Dollar-Währungskontos gemäß Abschn. X Unterabschn. C Nr. 5 bzw. Nr. 10 AGB/BBk. Taggleiche US-Dollar-Überweisungen führt die Bank am selben Geschäftstag aus (vgl. Abschn. X Unterabschn. C Nr. 8 bzw. Nr. 10 AGB/BBk).

(5) Der Begriff „Euro-Liquiditätsübertrag“ umfasst gemäß Abschn. III Unterabschn. D Nr. 1 AGB/BBk auf Euro lautende Liquiditätsüberträge zu Lasten eines bei der Bank geführten Dotationskontos. Euro-Liquiditätsüberträge führt die Bank am selben Geschäftstag aus (Abschn. III Unterabschn. D Nr. 4 AGB/BBk).

1.3 Geltung

(1) Ergänzend zu Abschn. III Unterabschn. D AGB/BBk, Abschn. IV Unterabschn. C und D AGB/BBk sowie Abschn. X Unterabschn. C AGB/BBk gelten diese Verfahrensregeln sowie die dazugehörige Anlage „Technische Spezifikation der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Technische Spezifikation HBV-Individual)“ gegenüber allen Kunden der Bundesbank für die Ein- und Auslieferung von Taggleichen Euro- und US-Dollar-Überweisungen, Euro-Liquiditätsüberträgen sowie AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual.

Auf unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der verschiedenen Kundengruppen, Zahlungsarten und Kommunikationsverfahren wird jeweils gesondert verwiesen.

(2) Für die Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format bzw. die Einlieferung von AZV-Überweisungen und Taggleichen Euro-Überweisungen im DTAZV-Format gelten zudem die Vorgaben gemäß Ziffer 2 und Ziffer 10 bzw. Ziffer 3 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen in ihrer jeweils gültigen Version.

(3) Für Einlagenkreditinstitute und sonstige Kontoinhaber, die eine Bankleitzahl führen, gelten bei Kommunikation über EBICS die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl“ sowie bei Kommunikation über SWIFT die für die Nutzung der SWIFT-Dienste und -Produkte geltenden „SWIFT General Terms and Conditions“ sowie die Spezifikationen der im SWIFTNet FIN-Service angebotenen Nachrichtentypen („Message Typs, MT“) gemäß „SWIFT User Handbook“.

Für sonstige Kontoinhaber, die keine Bankleitzahl führen, gelten bei Kommunikation über EBICS neben der „Anlage 1 DFÜ-Abkommen“ zusätzlich die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ (EBICS-Bedingungen)“ und bei Kommunikation im Online-Banking über FinTS neben den „FinTS-Spezifikationen“ ab Version 3.0 zusätzlich die Besondere Bedingungen für die Anwendung onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen Giro) bzw. mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen Giro).

1.4 Leistungsumfang

(1) Einlagenkreditinstitute können das HBV-Individual für die Abwicklung von Euro-Liquiditätsüberträgen und Taggleichen US-Dollar-Überweisungen nutzen.

(2) Sonstige Kontoinhaber können im HBV-Individual Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen einreichen. Öffentliche Verwaltungen können das HBV-Individual zudem für die Abwicklung von beleghaft eingelieferten Taggleichen US-Dollar-Überweisungen nutzen.

(3) In das HBV-Individual eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen zu Gunsten eines Einlagenkreditinstituts als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, als Verrechnungsinstitut oder als Zahlungsempfänger werden über PM-Konten abgewickelt. Haben die Einlagenkreditinstitute keine eigenen PM-Konten, sind aber als indirekte Teilnehmer oder adressierbare BIC-Inhaber im TARGET2 Directory verzeichnet, erfolgen die Gutschriften auf den PM-Konten der zugehörigen direkten TARGET2-Teilnehmer. Auf HAM-Konten können Taggleiche Euro-Überweisungen nicht gutgeschrieben werden. Unanbringliche Zahlungen weist die Bundesbank an die Sender zurück.

1.5 Geschäfts- / Feiertage

(1) Die Verarbeitung von beleglos eingereichten Euro-Liquiditätsüberträgen, Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen sowie Taggleichen US-Dollar-Überweisungen erfolgt an allen TARGET2-Geschäftstagen¹ (vgl. Abschn. II Unterabschn. A Nr. 2, Abschn. III Unterabschn. D Nr. 2 bzw. Abschn. IV Unterabschn. A Nr. 3 sowie Abschn. X Unterabschn. C Nr. 6 AGB/BBk).

¹ Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 28 (2) (b); für beleghaft erteilte Aufträge ist jeweils der nationale Geschäftstag maßgeblich

Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET2-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

Weiterführende Informationen sind im Dokument „Hinweise zur Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit bundeseinheitlichen und regionalen Feiertagen“ auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter Aufgaben → Unbarer Zahlungsverkehr → Aufgaben und Leistungsangebot zu finden.

(2) Bei der Verarbeitung von AZV-Überweisungen werden nationale Feiertage im Land des Korrespondenten berücksichtigt. Die ausländischen Feiertage können dem BIC Directory entnommen werden. Regionale Feiertage im Ausland werden vom HBV-Individual nicht berücksichtigt.

1.6 Zulassung zum Verfahren

(1) Die Zulassung zum Verfahren ist unter Verwendung der jeweils erforderlichen Vordrucke schriftlich beim zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) zu beantragen. Filialinstitute können die Zulassung bei dem für ihre Hauptniederlassung zuständigen KBS beantragen. In diesem Fall sind die Anträge von Personen zu unterzeichnen, die für das Gesamtinstitut vertretungsberechtigt sind.

Einlagenkreditinstitute

Die produktive Zulassung zum HBV-Individual ist mit dem Vordruck 4781 zu beantragen. Bei Kommunikation über EBICS ist zusätzlich der Vordruck 4750 einzureichen. Für die Kommunikation über SWIFT(Net FIN) sind Bundesbank-seitig keine gesonderten Anträge erforderlich.

Sonstige Kontoinhaber

(a) Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl

Bei Kommunikation über EBICS ist die Zulassung zum HBV-Individual mit Vordruck 4781a i. V. m. dem Vordruck 4760 zu beantragen.

Bei Einlieferung von Zahlungen im Online-Banking über FinTS ist der Vordruck 4169 zu verwenden. Ein gesonderter Antrag für die Ein- und Auslieferung von Zahlungen für das Hausbankverfahren ist nicht erforderlich.

(b) Sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl

Die produktive Zulassung zum HBV-Individual ist mit Vordruck 4781b zu beantragen. Bei Kommunikation über EBICS ist zusätzlich der Vordruck 4750 einzureichen. Für die Kommunikation über SWIFT(Net FIN) sind Bundesbank-seitig keine gesonderten Anträge erforderlich.

(2) Anträge können zu jedem Montag mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gestellt, schriftlich widerrufen oder durch Einlieferung eines neuen Antrages geändert werden. Die Frist beginnt mit dem Geschäftstag des Eingangs beim zuständigen KBS.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Verfahren ist für EBICS- und SWIFT-Teilnehmer der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 4 der Technischen Spezifikation HBV-Individual beschriebenen Testverfahrens.

Bei der Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Online-Banking über FinTS, die über die Web-Anwendung der Bundesbank generiert wurden, ist ein gesondertes Testverfahren nicht notwendig. Sofern eine Standardsoftware eingesetzt wird, kann optional ein Testverfahren durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem Testzentrum (Telefon: +49 211 874-2751, E-Mail: testzentrum@bundesbank.de) aufzunehmen.

1.7 Ansprechperson für Nachfragen / Systemstörungen

(1) Nachfragen zu Zahlungsvorgängen sowie Informationen bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit dem HBV-Individual sind an die HBV-KTO-Administration zu richten (Telefon: +49 69 9566-3805, E-Mail: HBV-KTO-Administration@bundesbank.de).

(2) Über Störungen in der Verarbeitung des HBV-Individual werden die im Rahmen der Antragstellung der Bundesbank gegenüber zu benennenden fachlichen / technischen Ansprechpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(3) Bei Zahlungsverkehrsfragen allgemeiner Art können sich die Kunden der Bundesbank an den für sie zuständigen KBS wenden.

1.8 Backup-Verfahren

Im Backup-Fall erfolgt die Datenein- bzw. -auslieferung als „Sendewiederholung“ über den originären Kommunikationskanal. Datenträger- und Belegverfahren werden im Backup-Fall nicht unterstützt.

1.9 Zweitausfertigungen / Nachfragen

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien für einen Zeitraum von mindestens zehn Geschäftstagen nach dem Ausführungsdatum nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

1.10 Dokumentation

Alle elektronisch empfangenen und ausgelieferten Dateien werden protokolliert und archiviert.

1.11 Entgelte

Für jeden Zahlungsvorgang erhebt die Bundesbank ein Transaktionsentgelt entsprechend ihrem Preisverzeichnis. Die Rechnungserstellung und der Einzug der Entgelte erfolgt monatlich,

jeweils für den Zeitraum des vorangegangenen Monats. Der Einzug erfolgt zu Lasten der hierfür vorab benannten Konten.

1.12 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter < Aufgaben >< Unbarer Zahlungsverkehr >< Veröffentlichungen >< Verfahrensregeln HBV-Individual > bereit.

2 Elektronische Einlieferung von Zahlungsvorgängen

2.1 Zahlungsvorgänge

(1) Die elektronische Einlieferung von Zahlungen in das HBV-Individual ist über EBICS und SWIFT(Net FIN) in den nachfolgenden Formaten möglich. Für Einlieferungen von Zahlungen im Online-Banking über FinTS gelten die Ausführungen der FinTS-Spezifikationen.

Einlagenkreditinstitute

| Kommunikation via | (BBk-) Format | Euro-Liquiditätsüberträge ² | Taggleiche US-Dollar-Überweisungen |
|-------------------|---------------|--|------------------------------------|
| EBICS | BBk-SWIFT | GT-Datei: MT 202 | - |
| SWIFT | SWIFT | MT 200/202 | MT 200, 201, 202, 203 |

Tabelle 1 – Einlieferungen von Einlagenkreditinstituten

Sonstige Kontoinhaber

| Kommunikation via | (BBk-) Format | Taggleiche Euro-Überweisungen | | | AZV-Überweisungen ³ | Taggleiche US-Dollar-Überweisungen ⁴ |
|--------------------|------------------|--|--------|-------------|--------------------------------|---|
| | | Inland | EU/EWR | Drittstaat | | |
| EBICS | XML ⁵ | pain.001-Datei | | | - | - |
| | BBk-SWIFT | GT/DT-Datei: MT 103(STP), 202, 205 | | | WT-Datei: MT 103(STP), 202 | - |
| | DTAZV | - | - | DTAZV-Datei | | |
| SWIFT ⁶ | SWIFT | MT 103 (STP), 200, 201, 202 (COV), 203 (TARGET2: MT 103 (STP), 202 (COV)) | | | | - |

Tabelle 2 – Einlieferungen von Sonstigen Kontoinhabern

² sowie beleghaft mittels Vordruck 4710

³ sowie beleghaft mittels Vordruck 4136

⁴ nur für öffentliche Verwaltungen, Einlieferung ausschließlich beleghaft mittels Vordruck 4136

⁵ nur für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

⁶ nur für sonstige Kontoinhaber mit BLZ

(2) XML-Dateien (pain.001) können ausschließlich von sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl zur Einlieferung von Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format mit IBAN und BIC zur Ausführung im Inland, in EU-/ EWR- und Drittstaaten genutzt werden. Die Einlieferung erfolgt elektronisch über EBICS mittels der EBICS-Auftragsart „CCU“ oder im Online-Banking über FinTS.

Einlieferungen von Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format mit IBAN und BIC müssen der Ziffer 2 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln sowie den Technical Validation Subsets der DK (DK-TVS⁷) gemäß der Anlage 3 DFÜ-Abkommen bzw. der FinTS-Spezifikation entsprechen.

Abweichend von der Empfehlung des deutschen Kreditgewerbes im DFÜ-Abkommen werden bei stichtagsbezogener Einführung von neuen als Implementierungshilfe zur Verfügung gestellten Schemadateien für die von der DK spezifizierten SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle, d. h. von einer neuen DK-Version eines Technical Validation Subset (DK-TVS) für das SEPA-Kunde-Bank-Format, das neue und nur auf ein Jahr befristet das vorhergehende DK-TVS parallel unterstützt. Dies gilt analog auch für die Unterstützung der Vorgängerversion der jeweils aktuellen EPC-TVS.

Die Kennzeichnung als Taggleiche Euro-Überweisung erfolgt durch Belegung des Feldes „Service Level“ <SvcLvl> auf Sammlerebene mit dem Code „URGP“ (Urgent Payment). Die Vorgaben gemäß Ziffer 10 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen gelten entsprechend.

Je Datei ist ein Sammler (Bulk) mit maximal 80 Transaktionen zulässig.

Die Weiterleitung bzw. Auslieferung von in das HBV-Individual eingelieferten Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format mit IBAN und BIC erfolgt im (BBk-)SWIFT-Format MT 103 oder wahlweise mittels camt.054-Nachricht. (Vgl. Ziffer 3.2).

(3) DTAZV-Dateien können von sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl zur Beauftragung von AZV-Überweisungen sowie zur Beauftragung von Taggleichen Euro-Überweisungen zur Ausführung in Drittstaaten, bei denen der Zahlungsempfänger nicht mittels IBAN und BIC adressiert werden kann, verwendet werden.

Die Einlieferung erfolgt elektronisch über EBICS mittels der Auftragsart „XDZ“ oder im Online-Banking über FinTS. Für die Einlieferung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3 der Anlage 3 DFÜ-Abkommen in der jeweils aktuellen Version bzw. die FinTS-Spezifikationen (ab Version 3.0). Ergänzend hierzu gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikationen HBV-Individual).

⁷ Die DK hat auf der Grundlage der Implementation Guidelines des EPC die SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle in der Anlage 3 DFÜ-Abkommen spezifiziert und stellt entsprechende Schemadateien als Implementierungshilfe analog der EPC Technical Validation Subsets (TVS), die DK-TVS, zur Verfügung. Diese werden mit dem Zusatz GBIC = German Banking Industry Committee (engl. für „Die Deutsche Kreditwirtschaft“) gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert.

(4) BBk-Formate: In Abhängigkeit vom Einlieferungsformat können die BBk-Formate wie folgt genutzt werden:

- GT- bzw. DT- SWIFT-Dateien können für die Beauftragung Taggleicher Euro-Überweisungen zur Ausführung im Inland, in EU-/EWR- und Drittstaaten sowie als Euro-Liquiditätsüberträge jeweils unter Verwendung der BICs der ZDL der ZE verwendet werden. Die Felder H4 bzw. N4 des Steuerteils sind jeweils mit „50400000“ zu belegen und die BICs der ZDL der ZE über den SWIFT-Datenteil zu adressieren.
- WT-SWIFT-Dateien können ausschließlich für die Beauftragung von AZV-Überweisungen verwendet werden.

Der vollständige Datensatzaufbau der für die Einreichung über EBICS zugelassenen BBk-SWIFT-Formate ist in Ziffer 1 der Technischen Spezifikation HBV-Individual beschrieben. Die Weiterleitung der Zahlungen über TARGET2 erfolgt entsprechend den Ausführungen in Ziffer 4.1 dieser Verfahrensregeln.

Für den Nachrichtenaufbau der zur Einlieferung über SWIFT(Net FIN) zugelassenen Zahlungen gelten die Spezifikationen des „SWIFT User Handbook“.

2.2 Einlieferungs- und Annahme(schluss)zeiten

(1) Taggleiche Euro- und US-Dollar-Überweisungen, Euro-Liquiditätsüberträge sowie AZV-Überweisungen können unabhängig vom genutzten Kommunikationsweg von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr elektronisch in das HBV-Individual eingeliefert werden. Die Initiative zur Einlieferung geht dabei immer vom Kunden aus.

Zwischen 22.00 Uhr und 6.30 Uhr (EBICS) bzw. von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Online-Banking über FinTS) sowie an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(2) Das HBV-Individual verarbeitet an den Geschäftstagen (Ziffer 1.5) alle Zahlungen, die innerhalb der nachfolgend aufgeführten Annahmezeiten eingeliefert wurden. Die Annahme(schluss)zeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das HBV-Individual abgeschlossen sein.

(3) Zahlungen, die nach dem Annahmeschluss eintreffen, gelten – ohne gesonderte Mitteilung an die Kunden – als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.

| Zahlungsart | Annahme- und Annahmeschlusszeiten | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|---|-------------------------|
| | Sonstige Kontoinhaber | | Einlagenkreditinstitute |
| | ohne BLZ | mit BLZ | |
| Taggleiche Euro-Überweisungen | 7.00 – 16.45 Uhr | Kundenzahlungen: 7.00 – 16.45 Uhr Bank-an-Bank-Zahlungen: 7.00 – 17.45 Uhr | - |
| Euro-Liquiditätsüberträge | - | - | 7.00 – 17.45 Uhr |
| AZV-Überweisungen | 7.00 – 13.30 Uhr | 7.00 – 13.30 Uhr | - |
| Taggleiche US-Dollar-Überweisungen | ⁸ | - | 7.00 – 17.45 Uhr |

Tabelle 3 – Annahme(schluss)zeiten für die elektronische Einlieferung im HBV-Individual

2.3 Besondere Belegungsregeln

2.3.1 Entgeltregelung

(1) Bei der Einlieferung von Zahlungen im (BBk-)SWIFT-Format (MT103) sowie im DTAZV-Format sind entsprechende Weisungen bzgl. der Entgeltregelung vorzugeben. Diesbezüglich kann zwischen folgenden Entgeltoptionen unterschieden werden:

- alle Entgelte zu Lasten des Zahlers
- alle Entgelte zu Lasten des Zahlungsempfängers oder
- „Entgeltteilung“, d. h. der Zahler trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb eines EU-/EWR-Staates belegen ist, ist als Entgeltregelung ausschließlich „Entgeltteilung“ zugelassen. Die Einhaltung der entsprechenden Entgeltregelung wird in HBV-Individual geprüft. Einlieferungen mit anderslautenden Entgeltregelungen werden zurückgewiesen.

(2) Bei Einlieferungen im XML-Format oder im (BBk-)SWIFT-Format (MT202) gilt (automatisch) die Entgeltregelung „Entgeltteilung“.

⁸ nur von öffentlichen Verwaltungen und ausschließlich beleghaft

2.3.2 Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

(1) Gemäß Abschnitt IV, Unterabschnitt B, Nr. 3, Absatz 1, Buchstabe a) AGB/BBk muss der Einreicher einer Taggleichen Euro-Überweisung zur Ausführung im Inland, in einen EU-/ EWR-Staat und in Drittstaaten den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers sowie den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angeben.

(2) Bei **Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format in den SEPA-Raum**⁹ kann der Einreicher grundsätzlich auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers verzichten („IBAN-only“).

Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, bei grenzüberschreitenden Taggleichen Euro-Überweisungen im XML-Format einzelne sonstige Staaten/Gebiete des SEPA-Raums von der IBAN-only-Regelung auszunehmen (z.B. wegen nicht ausreichender valider Datenbasis für die Ermittlung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers). Bei Erweiterung des SEPA-Raumes um weitere sonstige Staaten/Gebiete erfolgt eine Einbeziehung der betreffenden Staaten/Gebiete in die IBAN-only-Regelung ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt.

(a) Sofern der Einreicher den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers nicht angibt, leitet die Bank den für die weitere zwischenbetriebliche Abwicklung erforderlichen BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers – auf Basis der IBAN des Zahlungsempfängers – aus der von der Bank für grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen genutzten externen Datenbank ab. D. h., für die weitere Verarbeitung in HBV-Individual wird der BIC verwendet, der von den jeweiligen Empfänger-Instituten für die Abwicklung von SEPA-Zahlungen in die externe Datenbank gemeldet wurde.

(b) Sofern der aus der externen Datenbank ermittelte „SEPA“-BIC auch in TARGET2 erreichbar ist, wird die Zahlung nach TARGET2 weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung in das HBV-REPAIR ausgesteuert und – sofern möglich – HBV-intern abgewickelt, ansonsten zurückgegeben (vgl. hierzu auch Ziffer 4.1).

(c) Sofern – auf Basis der IBAN des Zahlungsempfängers – kein BIC aus der externen Datenbank ermittelt werden kann, wird die Zahlung mittels pain.002-Nachricht an den Einreicher zurückgewiesen.

(d) Etwaige Verzögerungen in der Verarbeitung durch die Zusteuerung des in den SEPA-Verfahren genutzten BICs (insbesondere beim Empfängerinstitut), liegen allein im Verantwortungsbereich des Einreichers.

(e) Ein vom Einreicher mitgegebener BIC wird nicht überschrieben, sondern stets für die weitere Verarbeitung verwendet.

2.4 Prüfung und Verbuchung der Einlieferungen, Ausführung

2.4.1 Prüfung der Einlieferungen

(1) Eingelieferte Taggleiche Euro- und US-Dollar-Überweisungen, Euro-Liquiditätsüberträge sowie AZV-Überweisungen werden gemäß Ziffer 1.9 (BBk-Formate), Ziffer 2.1.3 (XML-

⁹ siehe AGB/BBK Abschnitt I Nummer 28 Abs. 6

Format) bzw. Ziffer 3.4 (DTAZV-Format) der Technischen Spezifikation HBV-Individual hinsichtlich ihres Aufbaus und Datei-Inhaltes sowie auf ihre Plausibilität hin überprüft.

(2) Nicht-verarbeitungsfähige Einlieferungen

Fehlerhafte Einlieferungen werden – soweit möglich – im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual bereinigt. Sofern eine Bereinigung von vornherein nicht möglich ist (z. B. wegen formaler Fehler), werden fehlerhafte Einlieferungen als nicht verarbeitungsfähig gekennzeichnet. Eine Rückübertragung der fehlerhaften Einlieferungen erfolgt nicht. Stattdessen werden die Einreicher über die Nichtausführung – unter Angabe von Fehlerschlüsseln, aus denen die Art der Fehler erkenntlich ist (Ziffer 1.11 (BBk-Formate) bzw. Ziffer 2.1.4 (XML-Format) und Ziffer 3.5 (DTAZV) der Technischen Spezifikation HBV-Individual) – wie nachfolgend beschrieben informiert:

(a) Einlieferungen im BBk-Format

- Dateien mit fehlerhaften A- oder E-Sätzen: M3-Nachricht
- Dateien mit ausschließlich fehlerhaften Zahlungsaustauschsätzen: M3-Nachricht
- Einzelne fehlerhafte Zahlungsaustauschsätze in einer Datei: M8-Nachricht

EBICS-Teilnehmer erhalten die M-Nachrichten mittels der unter Ziffer 3.2 genannten Auftragsarten zur Abholung bereitgestellt (sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl) bzw. ausgeliefert (Einlagenkreditinstitute und sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl). FinTS-Teilnehmern werden die M-Nachrichten als Institutsmeldung in der Anwendung onlinebanking.bundesbank zur Verfügung gestellt.

(b) Einlieferungen im XML-Format

EBICS-Teilnehmer erhalten eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer (pain.002) gemäß Anlage 3 DFÜ-Abkommen). Der Payment Status Report for Credit Transfer wird über die Auftragsart CRZ zur Abholung bereitgestellt. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung onlinebanking.bundesbank bereitgestellt.

(c) Einlieferungen im DTAZV-Format

- Dateien mit fehlerhaften A- oder E-Sätzen: Formlose Mitteilung durch die Bank
- Dateien mit ausschließlich fehlerhaften Zahlungsaustauschsätzen: M8-Nachricht
- Einzelne fehlerhafte Zahlungsaustauschsätze in einer Datei: M8-Nachricht

2.4.2 Verbuchung

(1) Die Verbuchung verarbeitungsfähiger Einlieferungen erfolgt einzeltransaktionsorientiert.

(2) Bei fehlerfreien Einlieferungen wird für jede Zahlung ein Buchungstapel erstellt, der einen Sollumsatz für die Belastung enthält.

Die Belastung der Sollumsätze

- für von sonstigen Kontoinhabern in das HBV-Individual eingelieferten Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen erfolgt auf den in den Zahlungen angegebenen Girokonten
- für von Einlagenkreditinstituten in das HBV-Individual eingelieferten Euro-Liquiditätsüberträgen erfolgt auf den in den Zahlungen angegebenen Dotationskonten
- für von öffentlichen Verwaltungen und Einlagenkreditinstituten eingereichten Taggleichen US-Dollar-Überweisungen erfolgt auf den in der Zahlung angegebenen US-Dollar-Währungskonten.

Die Habenumsätze für fehlerfreie Zahlungen werden nach Belastung der Sollumsätze gebucht. Sie erfolgen

- bei Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen zu Gunsten von sonstigen Kontoinhabern ohne BLZ auf den benannten Girokonten der Zahlungsempfänger.
- bei Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen zu Gunsten von sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl als Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger, als Verrechnungsinstitute oder als Zahlungsempfänger auf den benannten Girokonten der sonstigen Kontoinhaber mit Bankleitzahl.
- bei Taggleichen Euro-Überweisungen zur Weiterleitung an Einlagenkreditinstitute (ohne Euro-Liquiditätsüberträge zu Gunsten von Dotationskonten) auf den PM-Konten der Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger, der Verrechnungsinstitute oder der Zahlungsempfänger (wenn PM-Kontoinhaber Zahlungsempfänger) bzw. auf den HAM-Konten der Zahlungsempfänger.
- bei Euro-Liquiditätsüberträgen zu Gunsten von Dotationskonten von Einlagenkreditinstituten auf den in den Zahlungen angegebenen Dotationskonten.
- bei Taggleichen US-Dollar-Überweisungen zu Gunsten von öffentlichen Verwaltungen und Einlagenkreditinstituten auf dem in der Zahlung angegebenen US-Dollar-Währungskonto.

(3) Bei der Verbuchung von Zahlungen, die im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual bereinigt werden, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- REPAIR mit Buchung: Sofern die Sollumsätze auf den zu belastenden Konten (i. d. R. Konten der Einreicher) belastet werden konnten,
 - werden die Habenumsätze nach erfolgreicher Bereinigung der Zahlungen entsprechend den Ausführungen für fehlerfreie Einlieferungen gebucht.
 - werden die Sollumsätze für Zahlungen, die nicht bereinigt werden konnten, auf den Belastungskonten wieder gutgeschrieben. Die Auslieferung der Zahlungsinformationen für die aus dem HBV-REPAIR initiierte Rücküberweisung erfolgt in Abhängigkeit des Einlieferungsformats der Ursprungszahlung. Bei Einlieferungen im
 - SWIFT-Format als MT 103/202
 - ansonsten als BBk-SWIFT-GT-Datei
- REPAIR vor Buchung: Sofern die Belastung nicht möglich war (z. B. weil die Belastungskonten nicht ermittelt werden konnten),
 - werden Zahlungen nach erfolgreicher Bereinigung entsprechend den Ausführungen für fehlerfreie Zahlungen verbucht.
 - werden Zahlungen, die nicht bereinigt werden konnten, storniert; die Einreicher werden mittels MT n99 informiert.

2.4.3 Ausführung von Zahlungen

(1) Der Zeitpunkt der Ausführung von Taggleichen Euro- und US-Dollar-Überweisungen, Euro-Liquiditätsüberträgen sowie AZV-Überweisungen ist abhängig von der Art der Zahlung.

Für die weiteren Ausführungen gelten die nachfolgenden Begriffsdefinitionen:

- „Einreichungstag“ ist der Geschäftstag (Ziffer 1.5), an dem eine Zahlung innerhalb der festgelegten Annahmezeiten) in das HBV-Individual eingeliefert wird, oder der folgende Geschäftstag, sofern die Zahlung nach dem Annahmeschluss eingegangen ist.
- „Ausführungstag“ ist der Geschäftstag, an dem die Bundesbank den Gegenwert für die Zahlung weiterleitet.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur sofern alle anderen Ausführungsvoraussetzungen (inkl. ausreichender Deckung) erfüllt sind.

(2) Die Ausführung von Taggleichen Euro- und US-Dollar-Überweisungen sowie Euro-Liquiditätsüberträgen erfolgt taggleich, d. h. Einreichungstag und Ausführungstag sind identisch.

(3) Bei AZV-Überweisungen zu Lasten eines bei der Bank geführten Euro-Kontos, erfolgt die Ausführung usancegemäß, d. h. der Ausführungstag liegt zwei Geschäftstage nach dem Einreichungstag. Die Belastung der Euro-Gegenwerte, die Erstellung der Abrechnungen sowie der Versand der ausgangsseitigen SWIFT-Nachrichten erfolgen ebenfalls am Ausführungstag.

Aus dem Ausland eingehende AZV-Überweisungen zu Gunsten eines bei der Bank geführten Euro-Kontos werden taggleich ausgeführt, d. h. Einreichungstag und Ausführungstag sind identisch.

Für die Ermittlung der Euro-Gegenwerte wird der Umrechnungskurs des jeweiligen Einreichungstages zugrunde gelegt (vgl. Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 10 Abs. 2 Satz 3 AGB/BBk).

(4) Vordatierte Zahlungen:

Eine Vordatierung von Zahlungen ist nur bei Einlieferungen im SWIFT-Format über SWIFTNet FIN möglich. In diesem Fall ist in Feld 32A ein Ausführungstag vorzugeben, welcher bis zu neun Geschäftstage nach dem Einreichungstag liegen kann.

Vordatierte Zahlungen, bei denen der vorgegebene Ausführungstag kein Geschäftstag ist, werden am darauffolgenden Geschäftstag ausgeführt, sofern dieser ebenfalls nicht mehr als neun Geschäftstage in der Zukunft liegt. Liegt der in der Zahlung vorgegebene Ausführungstag mehr als neun Geschäftstage in der Zukunft, wird die Zahlung storniert und der Einreicher mittels MT n99 informiert.

- Für Taggleiche Euro- und US-Dollar-Überweisungen, aus dem Ausland eingehende AZV-Überweisungen sowie Euro-Liquiditätsüberträge, ist der Ausführungstag
 - der in den Zahlungen vorgegebene Ausführungstag oder
 - der Einreichungstag, sofern der vorgegebene Ausführungstag bereits zurückliegt. Die Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückgewiesen, sondern mit dem Datum des Einreichungstags versehen und weiterverarbeitet.Für die Ermittlung der Euro-Gegenwerte von aus dem Ausland eingehenden, vordatierten AZV-Überweisungen wird der Ankaufskurs des Ausführungstages zugrunde gelegt (vgl. Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 10 Abs. 2 S. 4 AGB/BBk).
- Für AZV-Überweisungen zu Lasten eines Euro-Kontos ist der Ausführungstag der in den Zahlungen vorgegebene Ausführungstag, sofern der Einreichungstag mindestens zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.

Liegt der Einreichungstag mehr als zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag, beginnt die Bundesbank zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag mit der Verarbeitung.

Sofern der Einreichungstag nicht mindestens zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt, werden die Zahlungen nicht zurückgewiesen, sondern am Einreichungstag verarbeitet. Ausführungstag ist dann abweichend vom vorgegebenen Ausführungstag zwei Geschäftstage nach dem Einreichungstag.

Für die Ermittlung der Euro-Gegenwerte wird der Verkaufskurs zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag zugrunde gelegt (vgl. Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 AGB/BBk).

2.4.4 Deckung von Zahlungen

(1) In das HBV-Individual eingelieferte Taggleiche Euro- und US-Dollar-Überweisungen, Euro-Liquiditätsüberträge sowie AZV-Überweisungen werden nur bei vorhandener Deckung ausgeführt. Die Deckungsprüfung erfolgt unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Deckungsschlusszeiten am Ausführungstag separat für jede einzelne Zahlung.

| Zahlungsart | Deckungsschlusszeiten | | |
|------------------------------------|-----------------------|---|-------------------------|
| | Sonstige Kontoinhaber | | Einlagenkreditinstitute |
| | ohne BLZ | mit BLZ | |
| Taggleiche Euro-Überweisungen | 16.55 Uhr | Kundenzahlungen: 16.55 Uhr Bank-an-Bank-Zahlungen: 17.55 Uhr | - |
| Euro-Liquiditätsüberträge | - | - | 17.55 Uhr |
| AZV-Überweisungen | 16:55 Uhr | 16:55 Uhr | - |
| Taggleiche US-Dollar-Überweisungen | 16:55 Uhr | - | 17.55 Uhr |

Tabelle 4 – Deckungsschlusszeiten

(2) Nicht gedeckte Taggleiche Euro- und US-Dollar-Überweisungen, Euro-Liquiditätsüberträge sowie AZV-Überweisungen verbleiben bis zum Eingang der Deckung in einer Warteschlange. Sofern sich zum jeweiligen Deckungsschluss noch nicht gedeckte Zahlungen in der Warteschlange befinden, werden diese automatisch gelöscht; die Einlieferer werden je nach gewähltem Kommunikationskanal mittels gesonderter Nachricht informiert.

EBICS-Teilnehmer erhalten für nicht gedeckte Einlieferungen im XML-Format einen Payment Status Report for Credit Transfer (pain.002); für alle anderen Einlieferungen M7-Nachrichten (EBICS-Auftragsart: QM7 für Einlagenkreditinstitute und sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl, YM7 für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl), in der das Feld DM7-3 mit dem Kennzeichen „Bnn“ (nn = lfd. Nr. des betroffenen Zahlungsaustausches innerhalb der eingelieferten Zahlungsaustauschdatei) belegt wird.

Bei Einlieferungen im Online-Banking über FinTS werden die M7-Nachrichten als Institutsmeldung zur Verfügung gestellt. Von SWIFTNet FIN-Teilnehmern eingereichte Zahlungen werden mit freier Textnachricht (MT n99) zurückgewiesen.

2.5 Besonderheiten bei der Einlieferung von Euro-Liquiditätsüberträgen durch Einlagenkreditinstitute

(1) Einlagenkreditinstitute dürfen Euro-Liquiditätsüberträge zu Lasten bei der Bundesbank geführter Dotationskonten und zu Gunsten

- anderer bei der Bundesbank geführter Dotationskonten,
- in TARGET2 geführter PM-Konten sowie
- bei der Bundesbank unterhaltener HAM-Konten

in das HBV-Individual einliefern.

Euro-Liquiditätsüberträge können wie folgt eingeliefert werden:

- im SWIFT-Format MT 200 (nicht zu Gunsten von HAM-Konten),
- im (BBk)¹⁰-SWIFT-Format MT 202 sowie
- im SWIFT-Format MT 202, die vom Kontoinhaber selbst oder durch einen beauftragten Dritten initiiert werden.

(2) Euro-Liquiditätsüberträge im SWIFT-Format MT 200 nimmt die Bundesbank beleglos via SWIFTNet FIN entgegen.

Bei einem Übertrag zu Gunsten eines anderen Dotationskontos ist Feld 56 (Intermediary) mit dem BIC MARKDEFFXXX und Feld 57A (Account With Institution) mit dem BIC, der dem Dotationskonto hinterlegt ist, zu belegen (i. d. R. ist dies der BIC der kontoführenden Filiale der Bundesbank; ggf. beim zuständigen KBS erfragen). Außerdem ist in der Kontonummernzeile von Feld 57A die Kontonummer des Dotationskontos einzutragen.

Im Falle eines Übertrags zu Gunsten eines PM-Kontos ist Feld 57A mit dem BIC des PM-Kontos (oder dem BIC eines indirekten Teilnehmers oder eines adressierbaren BIC-Inhabers) zu belegen.

Überträge zu Gunsten von HAM-Konten mittels MT 200 sind nicht möglich.

(3) Euro-Liquiditätsüberträge im (BBk-)SWIFT-Format MT 202 nimmt die Bundesbank wie folgt entgegen:

- beleglos via EBICS (GT-SWIFT-Datei) oder SWIFTNet FIN
- beleghaft mittels Vordruck 4710 über den zuständigen KBS oder
- – sofern vereinbart – per Telefax mittels Vordruck 4710 über den zuständigen KBS.

Bei einem Übertrag zu Gunsten eines anderen Dotationskontos ist Folgendes zu beachten:

- Im Falle von EBICS oder bei Vordrucken ist die Leitwegsteuerung auszuschalten (EBICS: Feld H9c = 1; Vordrucke: Leitwegsteuerung = 1) und Feld 58A (Beneficiary Institution) mit dem BIC, der dem Dotationskonto hinterlegt ist, zu belegen (i. d. R. ist dies der BIC der kontoführenden Filiale der Bundesbank; ggf. beim zuständigen KBS zu erfragen). Außerdem ist in der Kontonummernzeile von Feld 58A die Kontonummer des Dotationskontos einzutragen. Die Felder 54a, 56a und 57a dürfen nicht belegt sein.

¹⁰ GT-SWIFT-Datei

- Im Falle von EBICS kann die Leitwegsteuerung alternativ auch durch den BIC MARKDEFFXXX in Feld 57A (Account With Institution) ausgeschaltet werden; Feld H9c ist dann mit 0 zu belegen. Die Felder 54a und 56a dürfen nicht belegt sein; die Belegung von Feld 58A erfolgt analog zu oben.
- Im Falle von SWIFTNet FIN ist Feld 57A mit dem BIC MARKDEFFXXX zu belegen und Feld 58A (Beneficiary Institution) mit dem BIC, der dem Dotationskonto hinterlegt ist (i. d. R. ist dies der BIC der kontoführenden Filiale der Bundesbank; ggf. beim zuständigen KBS zu erfragen). Außerdem ist in der Kontonummernzeile von Feld 58A die Kontonummer des Dotationskontos einzutragen. Die Felder 54a und 56a dürfen nicht belegt sein.

Im Falle eines Euro-Liquiditätsübertrags zu Gunsten eines PM-Kontos sind die Felder 52A (Ordering Institution) und 58A jeweils mit dem BIC des PM-Kontos (oder dem BIC eines indirekten Teilnehmers oder eines adressierbaren BIC-Inhabers) zu belegen. Die Felder 54a, 56a und 57a dürfen nicht belegt sein.

Bei einem Euro-Liquiditätsübertrag zu Gunsten eines HAM-Kontos sind Feld 57A mit dem BIC TRGTXEPMHAM und die Felder 52A und 58A jeweils mit dem BIC des HAM-Kontos zu belegen.

(4) Euro-Liquiditätsüberträge im SWIFT-Format MT 202, die vom Kontoinhaber selbst oder durch einen beauftragten Dritten initiiert werden, nimmt die Bundesbank via SWIFTNet FIN entgegen. Mit dieser Funktionalität können Euro-Liquiditätsüberträge zu Lasten eigener Dotationskonten oder zu Lasten von Dotationskonten Dritter, die hierfür Aufträge erteilt und bei der Bundesbank Ermächtigungen hinterlegt haben, veranlasst werden. Dotationskonten werden außerhalb der TARGET2-Gemeinschaftsplattform geführt. Die unter diesem Absatz (4) beschriebenen Euro-Liquiditätsüberträge unterscheiden sich von den unter Absatz (3) beschriebenen Euro-Liquiditätsüberträgen dahingehend, dass hier Konten belastet werden, die nicht direkt mit dem Absender der Nachricht (= Absender-BIC) verknüpft sind. Aus diesem Grund ist auch eine Ermächtigung zur Belastung der Konten erforderlich.

Die Ermächtigung für die Initiierung dieser Euro-Liquiditätsüberträge durch Dritte ist von den Inhabern der Dotationskonten mittels Vordruck 4785 (Guthabenübertragung via SWIFT mittels MT 202 (HBV-Individual)) zu erteilen. Anträge können zu jedem Montag gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Geschäftstage vorher beim zuständigen KBS einzureichen. Die Änderung oder Löschung der Ermächtigungen ist auf dem gleichen Wege zu beantragen. Liegt die Berechtigung nicht vor, werden die Euro-Liquiditätsüberträge zurückgewiesen und die Sender der SWIFT-Nachrichten mittels MT 299 informiert.

Die Euro-Liquiditätsüberträge müssen als MT 202 an das HBV-Individual gesendet werden (Empfänger-BIC: MARKDEFFXXX; Y-Copy-Kennzeichen nicht gesetzt) und folgende Belegungsregeln erfüllen:

Feld 53A (Sender's Correspondent):

1. Zeile: /D/BLZ/Nummer des außerhalb der TARGET2-Gemeinschaftsplattform geführten und zu belastenden Kontos (Dotationskonto)
2. Zeile: BIC, der dem Konto hinterlegt ist (i. d. R. der BIC der kontoführenden Filiale der Bundesbank; ggf. beim zuständigen KBS zu erfragen).

Die Angabe des Party-Identifiers („/D“) ist nicht zwingend erforderlich.

Feld 57A (Account With Institution):

Bei Übertrag an anderes Dotationskonto: MARKDEFFXXX

Bei Übertrag an PM-Konto: leer

Bei Übertrag an HAM-Konto: TRGTXEPMHAM

Feld 58A (Beneficiary Institution):

Bei Übertrag an anderes Dotationskonto: 1. Zeile: /Nummer des Dotationskontos
2. Zeile: BIC, der dem Konto hinterlegt ist (i. d. R. der BIC der kontoführenden Filiale der Bundesbank; ggf. beim zuständigen KBS erfragen)

Bei Übertrag an PM-Konto: BIC des PM-Kontos (oder BIC eines indirekten Teilnehmers oder eines adressierbaren BIC-Inhabers)

Bei Übertrag an HAM-Konto: BIC des HAM-Kontos

Die Felder 54a und 56a dürfen nicht belegt sein.

Die Zahlungsverkehrsinformationen werden per Druck auf den Kontoauszügen der belasteten Konten ausgegeben. Auch die Entgelte gemäß Preisverzeichnis für die Ausführung der Euro-Liquiditätsüberträge werden den Inhabern dieser Konten belastet.

2.6 Einlieferung hoher Stückzahlen

Die Bundesbank hat die Verarbeitungskapazität des HBV-Individual auf Basis langjähriger Erfahrungen und zukünftig zu erwartender Abwicklungsvolumina bemessen. Um eine reibungslose Zahlungsabwicklung im HBV-Individual zu gewährleisten, ist der Nutzer des HBV-Individual verpflichtet, im Vorfeld der Einreichung von Zahlungen, deren Stückzahl an einem Tag außergewöhnlich hoch ist, d. h. den arbeitstäglichen Durchschnitt der von ihm im letzten Jahr im HBV-Individual eingereichten Zahlungen um mehr als 50 % überschreitet, Kontakt mit der HBV-KTO-Administration aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Von dieser Verfahrensweise kann abgesehen werden, wenn das zusätzliche Zahlungsvolumen nicht mehr als 1.000 Zahlungen umfasst. Der Nutzer des HBV-Individual haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieses Abstimmungserfordernisses resultieren.

2.7 Besondere gesetzliche Vorgaben

2.7.1 Außenwirtschaftsverordnung

Bei Taggleichen Euro- und US-Dollar-Überweisungen sowie AZV-Überweisungen in bzw. aus EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten sind die Meldepflichten gemäß Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten. Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen können bei der Bundesbank unter der Tel.-Nr. 0800 1234111 (entgeltfrei, nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar) bzw. per E-Mail an statistik-s21@bundesbank.de angefordert werden.

2.7.2 EU-Geldtransferverordnung

(1) Gemäß den Anforderungen der „Verordnung (EU) Nr. 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung)“ steuert die Bank in ihrer Rolle als Auftraggeberinstitut bei von sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl eingelieferten Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen in Drittstaaten die vollständigen Angaben zum Zahler (IBAN, Name und Anschrift) automatisiert aus den bei ihr hinterlegten Kontostammdaten zu (vgl. Abschn. IV Unterabschn. C Nr. 1 (6) und Unterabschn. D Nr. 1 (2) AGB/BBk).

Etwaige – im Zuge der Einlieferung übermittelten – Angaben zum Zahler (Kontonummer, Name, Adresse) werden überschrieben. In Abhängigkeit vom Einlieferungsformat erfolgt das Zusteuern der Angaben zum Zahler auf Basis der

- Kontonummer des Zahlers aus Feld A9 (BBk-SWIFT-Format)
- IBAN des Zahlers aus dem Element <DbtrAcct><Id><IBAN> (XML-Format)
- Kontonummer des Zahlers aus Feld T4b (DTAZV-Format)
- der IBAN/Kontonummer des Zahlers aus Feld 50 (SWIFT-Format).

(3) Um die VO-konforme Übermittlung der Angaben zum Zahlungsempfänger sicherzustellen, prüft die Bundesbank bei Einlieferungen von sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl im (BBk)-SWIFT-Format (MT 103) sowie im DTAZV-Format die VO-konforme Mitgabe der Kontonummer/IBAN des Zahlungsempfängers durch den Einreicher.

3 Elektronische Auslieferung von Zahlungsvorgängen

3.1 Grundsätzliches

Das HBV-Individual liefert Zahlungsvorgänge und Nachrichtendateien an DFÜ-Einlieferer grundsätzlich per DFÜ aus. Die Initiative zur Datenauslieferung geht dabei grundsätzlich vom HBV-Individual aus. Lediglich bei der Kommunikation über EBICS erhalten sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl die Zahlungsverkehrsinformationen gemäß EBICS-Standard zur Abholung bereitgestellt, d. h. die Initiative zur Datenübertragung geht vom Kunden aus. HBV-Teilnehmer, die keine elektronische Auslieferung der Zahlungsverkehrsinformationen wünschen, erhalten diese als Druck auf dem Kontoauszug oder Anlage zu diesem.

3.2 Bereitstellung / Auslieferung über EBICS

Über EBICS werden nachfolgende Zahlungsverkehrsinformationen und Nachrichtendateien unter Verwendung spezieller EBICS-Auftragsarten elektronisch für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abholung bereitgestellt bzw. an Einlagenkreditinstitute und sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl ausgeliefert. Die detaillierte Beschreibung des Dateiaufbaus erfolgt unter Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.2 und 2.3 der Technischen Spezifikation HBV-Individual.

| BBk-Format | Datei-Typ | EBICS-Auftragsart | | Bedeutung |
|--|-----------|---|--|---|
| | | Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl | Einlagenkreditinstitute und sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl | |
| BBk-SWIFT | GT-Datei | YG2 | QG4 | Inlands- und Inlandsanschlusszahlung |
| | WA-Datei | YWA | QWA | Währungsabrechnung |
| XML-Format | camt.054 | C54 | - | Bereitstellung von Zahlungsinformationen für Zahlungseingänge im XML-Format |
| Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Eingehende MT 202 COV-Nachrichten werden EBICS-Teilnehmern als Ausdruck auf dem beleghaften Kontoauszug bereitgestellt. • Die Zahlungsinformationen zu Taggleichen Euro-Überweisungen, die von Kontoinhabern ohne BLZ im XML-Format mit der EBICS-Auftragsart CCU eingeliefert wurden und für andere Kontoinhaber ohne BLZ bei der Deutschen Bundesbank bestimmt sind, werden <u>wahlweise</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ als GT-Datei im BBk-SWIFT-Format zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart YG2 oder als ○ camt.054-Nachricht im XML-Format zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart C54 (gemäß Ziffer 2.3 der Technischen Spezifikation HBV-Individual) bereitgestellt. | | | | |

Tabelle 5 – Über EBICS bereitgestellte / ausgelieferte Zahlungsverkehrsdateien

| | Nachrichten-Typ | EBICS-Auftragsarten | | Bedeutung |
|------------------|-----------------|--------------------------------|--|--|
| | | Sonstige Kontoinhaber ohne BLZ | Einlagen-kreditinstitute und sonstige Kontoinhaber mit BLZ | |
| M-Dateien | M3 | YM3 | QM3 | Mitteilung über nicht verarbeitungsfähige Datei |
| | M6 | YM6 | QMH | Freie Textnachricht |
| | M7 | YM7 | QM7 | Mitteilung über nicht ausgeführte bzw. annullierte Zahlungen |
| | M8 | YM8 | QM8 | Mitteilung über nicht verarbeitbare Datensätze |
| | M9 | YM9 | QM9 | Mitteilung über verarbeitete Zahlungen und ausgelieferte Dateien |
| | pain.002 | CRZ | - | Payment Status Report for Credit Transfer; Rückweisung einer fehlerhaften pain.001-Nachricht |

Tabelle 6 – Über EBICS bereitgestellte / ausgelieferte Nachrichtendateien

3.3 Auslieferung im Online-Banking über FinTS

Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Ihnen werden im Rahmen des Online-Bankings Umsatzinformationen über die Umsatzanzeige sowie beleghaft auf dem Kontoauszug zur Verfügung gestellt. FinTS-Teilnehmer erhalten die Nachrichtendateien M3, M7 und M8 in Form einer Institutsmeldung und den Payment Status Report for Credit Transfer (pain.002) als Nachricht im Postkorb der Anwendung onlinebanking.bundesbank angezeigt.

3.4 Auslieferung über SWIFTNet FIN

Über SWIFTNet FIN werden Taggleiche Euro- und US-Dollar-Überweisungen, Euro-Liquiditätsüberträge und AZV-Überweisungen in den nachfolgenden SWIFT-Formaten ausgeliefert.

| Nachrichtentyp | Bedeutung |
|----------------|---|
| MT 103 (STP) | Kundenzahlung |
| MT 200 | Bank-an-Bank-Zahlung zu eigenen Gunsten |
| MT 202 | Bank-an-Bank-Zahlung |
| MT 202 (COV) | Bank-an-Bank-Zahlung als separate Deckungsanschaffung einer Kundenzahlung |
| MT 203 | Bank-an-Bank-Sammelzahlung |

Tabelle 7 – Auslieferung von Zahlungen im SWIFT-Format

Darüber hinaus werden folgende aus Gutschriften resultierende Nachrichten bzw. allgemeine Nachrichtendateien ausgeliefert/verwendet.

| Nachrichtentyp | Bedeutung |
|-----------------|---|
| MT 210 | Avisierung |
| MT 910 | Gutschriftsanzeige |
| MT 192 / MT 292 | Kündigung einer Kunden- bzw. Bank-an-Bank-Zahlung (Request for Cancellation) |
| MT 196 / MT 296 | Antwortnachricht auf MT 192 oder MT 292 |
| MT 199 / MT 299 | Freie Textnachricht |
| MT 999 | Freie Textnachricht |

Tabelle 8 – Auslieferung von Nachrichten im SWIFT-Format

Die verbindlichen und vollständigen Beschreibungen der bei Kommunikation über SWIFT (Net FIN) verwendeten Nachrichtentypen sind dem von SWIFT veröffentlichten „SWIFT User Handbook“ zu entnehmen.

3.5 Gutschrift von Zahlungen

Die Gutschrift erfolgt an allen Geschäftstagen (Ziffer 1.5) untertäglich fortlaufend innerhalb der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Annahmezeiten.

3.6 Avisierung von Zahlungen

Elektronisch ausgelieferte Zahlungen werden nicht gesondert avisiert.

4 Weiterleitung von Zahlungen

4.1 Weiterleitung von Taggleichen Euro-Überweisungen

(1) In das HBV-Individual eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder sein Verrechnungsinstitut über TARGET2 erreichbar ist, werden grundsätzlich nach TARGET2 weitergeleitet (automatisierte Leitwegsteuerung). Eine HBV-interne Weiterleitung an ein im Kontoführungssystem KTO2 der Bundesbank geführtes Konto eines Zahlungsdienstleisters ist nur möglich, sofern die automatisierte Leitwegsteuerung nach TARGET2 ausgeschaltet wurde.

Je nach Einlieferungsformat gelten für die Weiterleitung von Taggleichen Euro-Überweisungen nach TARGET2 sowie das Ausschalten der Leitwegsteuerung die in den folgenden Abschnitten dargestellten Grundsätze.

(2) Einlieferungen im XML-Format

Im XML-Format (pain.001) eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen werden anhand der Abgaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aus dem Feld 'BIC' <CdtrAgt><FinInstnID><BIC> oder – sofern bei von EBICS-Teilnehmern eingelieferten Taggleichen Euro-überweisungen in den SEPA-Raum ¹¹ kein BIC angegeben wurde – auf Basis des von der Bank ermittelten –SEPA-BICs weitergeleitet.

Sofern es sich hierbei um einen über TARGET2 erreichbaren BIC¹² handelt, werden die Zahlungen nach TARGET2 weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual abgewickelt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 2.3.2).

Das Ausschalten der Leitwegsteuerung für im XML-Format eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen erfolgt auf Transaktionsebene durch Belegung des Feldes 'Code' <PmtT-Plnf><SvcLvl><Cd> mit dem Wert „1“ (vgl. Ziffer 2.1.1 der Technischen Spezifikation HBV-Individual). Zahlungen, die aufgrund des Ausschaltens der Leitwegsteuerung nicht verarbeitet werden können, werden mittels pain.002-Nachricht zurückgewiesen.

¹¹ siehe AGB/BBK Abschnitt I Nummer 28 Abs. 6

¹²außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im TARGET2 Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

(3) Einlieferungen im DTAZV-Format

Im DTAZV-Format eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen werden grundsätzlich auf Basis des BICs des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 weitergeleitet.

- Sofern das Feld T8 mit einem über TARGET2 erreichbaren BIC¹³ bestückt ist, wird die Zahlung nach TARGET2 weitergeleitet.
- Anderenfalls wird die Zahlung im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäftes der Bank abgewickelt. D. h., verfügt die Bank über eine direkte Korrespondenzbankverbindung zu dem in Feld T8 genannten Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, wird die Zahlung an diesen weitergeleitet. Ansonsten wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens aus dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet.
- Sofern eine Weiterleitung im Korrespondenzbankgeschäft nicht möglich ist, wird die Zahlung im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Feld T8 nicht mittels BIC, sondern in Feld T9b mittels Langanschrift adressiert wurde, wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (LKZD) aus Feld T9a an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung in das HBV-REPAIR ausgesteuert und – sofern möglich – über einen anderen Korrespondenten der Bank abgewickelt, ansonsten storniert.

Im Einzelfall kann die Abwicklung über einen – bestimmten zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister vorgegeben werden, indem das Feld T 20 mit dem BIC des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters belegt wird (vgl. Ziffer 3.4 (3) der Technischen Spezifikation). Sofern das Feld T 20 mit einem über TARGET2 erreichbaren BIC¹³ bestückt ist, wird die Zahlung nach TARGET2 weitergeleitet. Sofern eine Weiterleitung über TARGET2 nicht möglich ist, wird die Zahlung nicht zurückgewiesen sondern – sofern möglich – im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäftes der Bank abgewickelt. Sofern eine Weiterleitung im Korrespondenzbankgeschäft nicht möglich ist, wird die Zahlung im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung nach TARGET2 ist für im DTAZV-Format eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen durch Belegung des Feldes T20 mit dem BIC „MARKDEFFXXX“ möglich. Sofern eine HBV-interne Weiterleitung nicht möglich ist, wird die Zahlung zurückgegeben.

(4) Einlieferungen im BBk-Format

- GT-Dateien (BBk-SWIFT) werden auf Basis der in H4 angegebenen Bankleitzahlen der Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger weiterverarbeitet. Sofern diese¹⁴ oder ihre Verrechnungsinstitute über TARGET2 erreichbar sind, werden die Zahlungen über

¹³ außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im TARGET2 Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

¹⁴ außer der Bundesbank

TARGET2 weitergeleitet. Sofern die Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger oder ihre Verrechnungsinstitute nicht über TARGET2 erreichbar sind oder die Leitwegsteuerung ausgeschaltet wurde, werden die Zahlungen – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual ausgeführt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

GT-Dateien im BBk-SWIFT-Format, bei denen das Feld H4 mit der Bankleitzahl „50400000“ belegt worden ist, werden anhand der Angaben im SWIFT-Datenteil (Feld H11) weiterverarbeitet. Sofern das erstbelegte Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202) mit einem über TARGET2 erreichbaren BIC¹⁵ bestückt ist und die Leitwegsteuerung nicht ausgeschaltet wurde, werden die Zahlungen über TARGET2 weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual ausgeführt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung nach TARGET2 ist für im Format der GT-Datei (BBk-SWIFT) eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen alternativ wie folgt möglich:

- Belegung des Feldes H9c mit dem Wert „1“ (GT-Datei),
 - Voranstellen des BICs „MARKDEFFXXX“ oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in der Zahlungsverkehrsnachricht, die in Feld H11 „eingebettet“ ist (beim „eingebetteten“ MT 202 im Feld 56A bzw. 57A und beim „eingebetteten“ MT 103/MT 103 (STP) im Feld 56A),
 - durch Angabe der Kontonummer/IBAN eines bei der Bank (KTO2) für den empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Kontos in dem erstbelegten Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202).
- DT-Dateien, bei denen das Feld N9c (BBk-Korrespondenten) mit „00000“ belegt worden ist, werden anhand der Angaben im SWIFT-Datenteil (Feld H11) weiterverarbeitet. Sofern das erstbelegte Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202) mit einem über TARGET2 erreichbaren BIC¹² bestückt ist und die Leitwegsteuerung nicht ausgeschaltet wurde, werden die Zahlungen an TARGET2 weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual abgewickelt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung nach TARGET2 ist für im Format der DT-Datei (BBk-SWIFT) eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen alternativ wie folgt möglich:

- Angabe der 5-stelligen Kontokenn-Nr. (letzte 5 Stellen der Bundesbank-Kontonummer) eines Korrespondenten in Feld N9c,
- Voranstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in der Zahlungsverkehrsnachricht, die in Feld N11 „eingebettet“ ist (beim „eingebetteten“ MT 202 im Feld 56A bzw. 57A und beim „eingebetteten“ MT 103/MT 103 (STP) im Feld 56A),

¹⁵ außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im TARGET2 Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

- durch Angabe der Kontonummer/IBAN eines bei der Bank (KTO2) für den empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Kontos in dem erstbelegten Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202).

Im BBk-Format eingelieferte Zahlungen, die aufgrund des Ausschaltens der Leitwegsteuerung nicht verarbeitet werden können, werden in das HBV-REPAIR ausgesteuert und – sofern möglich – HBV-intern abgewickelt, ansonsten zurückgegeben.

(5) Einlieferungen im SWIFT-Format

Im SWIFT-Format eingelieferte Taggleiche Euro-Überweisungen oder Euro-Liquiditätsüberträge werden anhand der Angaben im erstbelegten Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202) weiterverarbeitet. Sofern dieses mit einem über TARGET2 erreichbaren BIC¹⁶ bestückt ist und die Leitwegsteuerung nicht ausgeschaltet wurde, werden die Zahlungen nach TARGET2 weitergeleitet. Anderenfalls werden sie – sofern möglich – innerhalb des HBV-Individual abgewickelt, ansonsten im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert und der Einreicher hierüber mittels MT n99 informiert.

Das Ausschalten der automatisierten Leitwegsteuerung für im SWIFT-Format eingereichte Taggleiche Euro-Überweisungen erfolgt durch:

- Voranstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in den Zahlungsverkehrsnachrichten, d. h. beim MT 202/MT 202 COV im Feld 56A bzw. 57A und beim MT 103/MT 103 (STP) im Feld 56A.
- durch Angabe der Kontonummer/IBAN eines bei der Bank (KTO2) für den empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Kontos in dem erstbelegten Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202).

SWIFT-Einlieferungen, bei denen in Feld 72 das Codewort “/TARGET/“ angegeben oder die Kontonummernzeile des maßgeblichen Empfängerfeldes mit “//RT“ bestückt wurde, gelten als zwingende Vorgabe zur Abwicklung über TARGET2. Sofern eine Abwicklung über TARGET2 nicht möglich ist, werden entsprechende Zahlungen innerhalb der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

¹⁶ außer dem BIC MARKDEFFXXX der Bundesbank oder dem BIC eines im TARGET2 Directory als über die Bundesbank erreichbar veröffentlichten BIC-Inhabers (addressable BIC)

4.2 Weiterleitung von AZV-Überweisungen

(1) In das HBV-Individual eingelieferte AZV-Überweisungen werden über das Korrespondenzbanknetz der Bank abgewickelt.

(2) Einlieferungen im BBk-Format

Im BBk-Format der WT-Datei eingelieferte AZV-Überweisungen werden auf Basis der 5-stelligen Korrespondenten-Nr. aus Feld N9c an den vom Einreicher vorgegebenen Korrespondenten weitergeleitet.

Sofern in Feld N9c kein Korrespondent vorgegeben wurde (Belegung mit „00000“) erfolgt die weitere Verarbeitung auf Basis der Angaben des SWIFT-Datenteils (Feld N11). Sofern in diesem Fall das erstbelegte Feld der Felder 56A bzw. 57A (bzw. 58A beim MT 202) mit dem BIC eines Korrespondenten der Bank belegt ist, wird die Zahlung an den vorgegebenen Korrespondenten weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung in das HBV-REPAIR ausgesteuert und – sofern möglich – über einen anderen Korrespondenten der Bank abgewickelt, ansonsten storniert.

(3) Einlieferungen im DTAZV-Format

Im DTAZV-Format eingelieferte AZV-Überweisungen werden grundsätzlich auf Basis des BICs des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 weitergeleitet:

- Sofern das Feld T8 mit dem BIC eines Korrespondenten der Bank bestückt ist, wird die Zahlung an diesen weitergeleitet.
- Ansonsten wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens aus dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet.
- Sofern eine Weiterleitung im Korrespondenzbankgeschäft nicht möglich ist, wird die Zahlung im Rahmen der REPAIR-Funktionalität des HBV-Individual storniert.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in Feld T8 nicht mittels BIC, sondern in Feld T9b mittels Langanschrift adressiert wurde, wird die Zahlung auf Basis des Länderkennzeichens des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (LKZD) aus Feld T9a an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet. Anderenfalls wird die Zahlung in das HBV-REPAIR ausgesteuert und – sofern möglich – über einen anderen Korrespondenten der Bank abgewickelt, ansonsten storniert.

Im Einzelfall kann die Einbindung eines – vom Hauptkorrespondenten der Bank abweichenden – BBk-Korrespondenten oder eines bestimmten zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters vorgegeben werden. Eine entsprechende Weisung kann der Bank durch Belegung des Feldes T 20 mit dem BIC des BBk-Korrespondenten bzw. dem BIC des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters erteilt werden (vgl. Ziffer 3.4 (3) der Technischen Spezifikation). Sofern eine Weiterleitung über den in Feld T 20 angegebenen BBk-Korrespondenten bzw. Zahlungsdienstleister nicht möglich ist, wird die Zahlung nicht zurückgewiesen, sondern interessewährend – und ggf. unter Einschaltung eines anderen BBk-Korrespondenten – weitergeleitet.

(4) HBV-interne Weiterleitung von eingehenden AZV-Überweisungen

Eingehende AZV-Überweisungen werden innerhalb des HBV-Individual ausgeliefert. Eventuell vorhandene HBV-Individual-interne Leitwege (Ziffer 4.3) werden beachtet, sofern die Leitwegsteuerung nicht durch das Voranstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in der Zahlungsverkehrsnachricht ausgeschaltet wurde.

4.3 HBV-Individual-interne Leitwegsteuerung für eingehende Zahlungen

(1) Die HBV-Individual-interne Leitwegsteuerung ermöglicht eine von der Kontonummer/IBAN des Zahlungsempfängers im Kontoführungssystem KTO2 der Bundesbank abweichende Weiterleitung und Verrechnung von Zahlungen, z. B. an eine andere (übergeordnete) Stelle (Hauptkasse einer öffentlichen Verwaltung). Die Leitwegsteuerung ermöglicht es außerdem, Zahlungen zu Gunsten von geschlossenen Konten auf andere Konten weiterzuleiten.

Über HBV-Individual eingehende Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen werden unter Beachtung eventuell vorhandener HBV-Individual-interner Leitwege ausgeliefert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die HBV-interne Leitwegsteuerung nicht durch das Voranstellen des BICs MARKDEFFXXX oder des BICs der kontoführenden Bundesbank-Filiale in der Zahlungsverkehrsnachricht ausgeschaltet wurde. Zahlungseingänge, die nicht innerhalb des HBV-Individual ausgeliefert werden können, z. B. weil sie unanbringlich sind, werden zurücküberwiesen.

(2) Anträge auf HBV-Individual-interne Leitwegänderungen (Vordrucke 4052 und 4053) können zu jedem Montag mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gestellt, schriftlich widerrufen oder durch Einreichung eines neuen Antrags geändert werden. Die Frist beginnt mit dem Geschäftstag des Eingangs bei dem zuständigen KBS.

(3) Über jede Einrichtung bzw. Änderung eines HBV-Individual-internen Leitweges wird der Kunde mit einem Kontrollausdruck unterrichtet. Ergibt die Überprüfung des Kontrollausdruckes durch den Kunden Unstimmigkeiten, sind diese der Bundesbank unverzüglich auf telekommunikativem Weg mitzuteilen.

Anlage Technische Spezifikation HBV-Individual